

3497/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.04.2002

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3488/J-NR/2002 betreffend Sonderurlaube und Dienstfreistellungen, die die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen am 27. Februar 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. und 2.:

Im BMBWK - Zentraleitung wurde in den letzten 10 Jahren kein Sonderurlaub, der mehr als 3 Monate dauerte, gewährt.

Für die nachgeordneten Dienststellen (Hochschul- und Lehrerbereich) werden diese Daten im BMBWK elektronisch nicht erfasst. Eine Auswertung aus der Statistik des PIS erlaubt jedoch keine konkreten Zahlenangaben für die gegenständliche Anfrage. Eine Beantwortung auf Grund einer manuellen Erhebung ist wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes nicht möglich, da dies ökonomisch und personell nicht vertretbar wäre. Für das Verwaltungspersonal dieser Bereiche kann gesagt werden, dass nach Durchsicht vorhandener Aufzeichnungen in den letzten 10 Jahren ebenfalls keine Sonderurlaube, die eine Dauer von 3 Monaten überschritten haben, gewährt wurden.

Ad 3. und 4.:

Von den in Frage 3 angeführten Tätigkeiten wurden nur gewerkschaftliche Tätigkeiten als besondere Anlässe für einen Sonderurlaub akzeptiert, der aber ein Ausmaß von 4-5 Tagen kaum je überschritt.

In der Zentraleitung waren davon 25 Bedienstete (21 Beamte, 4 Vertragsbedienstete) betroffen. Teilzeitsonderurlaube wurden keine gewährt.

Hinsichtlich der nachgeordneten Dienststellen sind keine Angaben aus dem PIS ersichtlich. Eine personenbezogene Auswertung kann auf Grund des zahlenmäßigen Umfanges der Personal stände nicht durchgeführt werden.

Ad 5. und 6.:

Im BMBWK - Zentraleitung üben derzeit 35 Bedienstete eine Nebenbeschäftigung nach § 56 BDG und 82 Bedienstete eine Nebentätigkeit nach § 37 BDG aus.

Da die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung lediglich bei Entgeltlichkeit meldepflichtig und in wenigen Fällen genehmigungspflichtig ist, sowie eine Meldung der Beendigung nicht zwingend vorgesehen ist, werden für den nachgeordneten Bereich auch hier elektronische Erfassungen im BMBWK nicht geführt. Desgleichen bei Nebentätigkeiten, die ebenfalls nur in bestimmten Ausnahmefällen genehmigungspflichtig sind. Eine stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass es sich in den meisten Fällen um Lehrtätigkeiten an universitären Einrichtungen handelt, wobei die Leistung außerhalb der Dienstzeit zu erbringen ist oder die Fehlstunden nachweislich eingebracht werden müssen.

Eine Auswertung aus der Statistik des PIS ist auch hier nicht möglich. Eine personenbezogene Auswertung kann auf Grund des zahlenmäßigen Umfanges der Personalstände nicht durchgeführt werden.